KUNDMACHUNG

GEMEINDE HINTERSEE

Auf Grund des Beratungs- und Abstimmungsergebnisses der Gemeindevertretung Hintersee vom 12.12.2023 wird folgender Haushaltsbeschluss 2024 gefasst.

§ 1

Auf Grundlage der §§ 4 ff VRV 2015 wird der Voranschlag der Gemeinde Hintersee mit einem geplanten Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen in Höhe von minus € 609.300,00 (Ergebnisvoranschlag) und einen Nettofinanzierungssaldo von minus € 302.200,00 beschlossen.

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses iSd § 38 Abs. 2, 2. Satz Gemeindehaushaltsverordnung 2019 wird der dem Rechnungsabschlussstichtag folgende 31. Jänner festgelegt.

§ 2

Die Gemeindesteuern, Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte werden für das Rechnungsjahr 2024 wie folgt festgesetzt und nach dem gesetzlichen Tarif bzw. nach den festgesetzten und genehmigten Sätzen erhoben. Alle Preise sind inklusive der gültigen Mehrwertsteuersätze.

Gemeindeabgaben, Steuern und Gebühren		Einheit	
Grundsteuer (A)	in Prozent	des Steuermessbetrages	500 %
Grundsteuer (B)	in Prozent	des Steuermessbetrages	500 %
Kommunalsteuer	in Prozent	des Steuermessbetrages	3 %
Gemeindeverwaltungsabgaben laut Landes- und Gemeindeabgabenverordnung 2023 in der geltenden Fassung			
Kommissionsgebühren laut Landes- und Gemeindekommissionsgebührenverordnung 2023 in der geltenden Fassung			
Infrastruktur Bereitstellungsbeitrag gem. § 77b ROG 2009			
Hundesteuer 1 Hund		jährlich	49,64
Hundesteuer jeder weitere Hund		jährlich	93,77
Fotokopie		pro Blatt	0,30
Turnsaalbenützung pro Einheit = 60 min	mehrmalig	60 min	12,00
Turnsaalbenützung	einmalig	pauschal	65,00
Marktstandgelder		pro Laufmeter	3,15
Essen auf Räder		pro Essen	10,00
Einzelgrab		pro Grabstelle und Jahr	28,69
Familiengrab/Urne		pro Grabstelle und Jahr	57,36
Gruft		pro Grabstelle und Jahr	93,77
Leichenhausbenützungsgebühr		pro Benützung	33,10
Handstunde für Gemeindearbeiten		pro Stunde	36,77

Bauwesen:				
Grundbuchsauszug			pro Auszug	5,25
Hausnummerntafel			pro Stück	52,50
Planungskostenbeiträge laut Planungskostenbeitragsverordnung nach § 77a Salzburger Raumordnungsgesetz 2009				
Pauschale für Hauskanalanschluss	im Zuge der Baubewilligung			59,85
Pauschale für Hauswasseranschluss	im Zuge der Baubewilligung			59,85

Wasser und Abwasser:				inkl. 10% Mwst
Abwasserbenützungsgebühr			pro m³	4,18
Abwasser-Interessentenbeitrag			pro Punkt	660,00
Wasserzählermiete	Größe Wasserzähler	Klein - 3 m³	pro Jahr	18,20
		Mittel - 7 m³	pro Jahr	26,25
		Groß - 16 m³	pro Jahr	36,75
Wasser-Interessentenbeitrag			pro Punkt	583,00
Wasserbezugsgebühr			pro m³	1,65

Abfallgebühr:			Pro Entleerung ohne Biotonne	Pro Entleerung mit Biotonne
			inkl. 10% Mwst	inkl. 10% Mwst
Restmüll 90 l Tonne	14-tägig	26 x jährlich	7,88	8,78
	monatlich	13 x jährlich	11,81	13,17
Restmüll 120 l Tonne	14-tägig	26 x jährlich	9,78	10,68
	monatlich	13 x jährlich	14,67	16,02
Restmüll 240 l Tonne	14-tägig	26 x jährlich	19,57	20,46
	monatlich	13 x jährlich	29,36	30,70
Restmüll 660 l	14-tägig	26 x jährlich	48,90	53,41
Restmüll 770 l	14-tägig	26 x jährlich	58,67	64,10
Restmüll 1.100 l	14-tägig	26 x jährlich	79,17	80,97
Restmüll 60 l Müllsack			7,88	
Gebühren ASH laut Liste Gemeinde Faistenau				

Tourismus:		
Allgemeine Nächtigungsabgabe	pro Nacht	2,45
Besonderer Fondsbeitrag zum FVFF	pro Nacht	0,05
Gästemeldebücher	je 25 Sätze	13,23
Besondere Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen	**Nächtigungsabgabe**	**Fondsbeitrag**
bis 40 m²	490,00	10,00
von 41 m² bis einschließlich 70 m²	637,00	13,00
von 71 m² bis einschließlich 100 m²	735,00	15,00
von 101 m² bis einschließlich 130 m²	882,00	18,00
mehr als 130 m²	931,00	19,00
dauernd abgestellte Wohnwagen	318,50	6,50

Abgabe auf Wohnungsleerstände:		
Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m²	520,00	260,00
über 40 m² bis 70 m²	910,00	455,00
über 70 m² bis 100 m²	1.300,00	650,00
über 100 m² bis 130 m²	1.690,00	845,00
über 130 m² bis 160 m²	2.080,00	1.040,00
über 160 m² bis 190 m²	2.470,00	1.235,00
über 190 m² bis 220 m²	2.860,00	1.430,00
über 220 m²	3.250,00	1.625,00

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

1.) Abgabe auf Zweitwohnsitze	
Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m²	260,00
über 40 m² bis 70 m²	455,00
über 70 m² bis 100 m²	650,00
über 100 m² bis 130 m²	845,00
über 130 m² bis 160 m²	1.040,00
über 160 m² bis 190 m²	1.235,00
über 190 m² bis 220 m²	1.430,00
über 220 m²	1.625,00

1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl N. 7/2020 idFLGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr:

2.) Abgabe auf Zweitwohnsitze:	
Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m²	130,00
über 40 m² bis 70 m²	227,50
über 70 m² bis 100 m²	325,00
über 100 m² bis 130 m²	422,50
über 130 m² bis 160 m²	520,00
über 160 m² bis 190 m²	617,50
über 190 m² bis 220 m²	715,00
über 220 m²	812,50

2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben

Privatrechtliche Entgelte Kindergarten:			Eltern-beitrag	Zuschuss Land § 46 S.KBBG	Elternbeitrag abzüglich Landeszuschuss
Kindergartengebühren (07:00 – 13:00 Uhr)	pro Woche				inkl. 13% Ust.
Bienenkinder (1,5 – 2,99 Jahre):	bis 30 h (4-5 Tage)	pro Kind/Monat	€ 140,00	€ 20,00	€ 120,00
	bis 18 h (3 Tage)	pro Kind/Monat	€ 92,00	€ 20,00	€ 72,00
	bis 12 h (2 Tage)	pro Kind/Monat	€ 68,00	€ 20,00	€ 48,00
Blumenkinder (Kinder, die im aktuellen Betreuungsjahr nach dem 01.09. ihren 3. Geburtstag feiern)	30 h 4. Betreuungsjahr	pro Kind/Monat	€ 90,00	€ 20,00	€ 70,00
			Eltern-beitrag	Elternbeitragsersatz Land § 45a S.KBBG	Elternbeitrag abzüglich Landesersatz
Blumen- bzw. Strauchkinder (3 – 5 Jahre) *	30 h 2.+3. Betreuungsjahr	pro Kind/Monat	€ 100,00	€ 100,00	€ 0,00
					Elternbeitrag
Baumkinder (verpflichtendes Kindergartenjahr)	30 h	pro Kind/Monat			Bundeszuschuss/frei
					inkl. 10% Ust.
Fahrtkostenbeitrag	10-mal jährlich	pro Kind/Monat			€ 14,40

*Kinder, welche im aktuellen Betreuungsjahr am 01.09. das 3. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen Vorschulkinder im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr (Bundeszuschuss)

Alle Beträge werden 10-mal jährlich eingehoben (September bis Juni). Für Kinder, welche auch die Sommerverlängerung im Juli nutzen, werden die Beiträge 11-mal jährlich eingehoben (September bis Juli)

Unkostenbeitrag Schülerbeaufsichtigung 2023/2024			
			Elternbeitrag
Von 11:15 BIS 12:15	5 Tage/Woche	pro Kind/Monat	€ 25,00
	4 Tage/Woche	pro Kind/Monat	€ 20,00
	3 Tage/Woche	pro Kind/Monat	€ 15,00
	2 Tage/Woche	pro Kind/Monat	€ 10,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 8 (2) – GHV 2019 wird von der Gemeindevertretung bestimmt, dass bei Mittelverwendungen der laufenden Wirtschaftsführung, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht (innerhalb eines Ansatzes), zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel, Einsparungen bei einem Konto zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Konto herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Bürgermeister

Paul Weißenbacher

Angeschlagen am: 13.12.2023

Abgenommen am: 28.12.2023